

## Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

### Wichtige Mitteilung an die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

„Steyler Fair Invest - Balanced“  
(ISIN: DE000A111ZJ3 | DE000A111ZH7)

#### Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im November 2021 informierten wir Sie darüber, dass wir im Rahmen der jüngsten Entwicklungen zum Thema Nachhaltigkeit in der Finanzbranche die nachhaltigen Anlageziele und Ausschlusskriterien des Fonds „Steyler Fair Invest – Balanced“ seit dem 1. Januar 2022 nicht nur informativ im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes niedergelegt, sondern auch in die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Fonds mit aufgenommen haben.

Im Zuge der Umsetzung der Nachhaltigkeitsrichtlinie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurde nun § 26 (Anlagegrenzen) der Besonderen Anlagebedingungen in Hinblick auf die nachhaltige Anlagestrategie weiter konkretisiert. Dies gilt im Sinne des Kapitalanlagegesetzes (KAGB) als wesentliche Änderung der Anlagebedingungen, über die wir Sie hiermit informieren möchten.

Die Anlagegrenzen lauten ab dem 1. Mai 2022 wie folgt (die neue Fassung ist kursiv gesetzt):

#### § 26 Anlagegrenzen

##### 1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

*Mindestens 75 Prozent der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. deren Emittenten müssen Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen und werden daher einer umfangreichen Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.* Unterstützt wird die Gesellschaft bei ihrer Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse durch die Steyler Ethik Bank, das Netzwerk der Steyler Missionare und Missionsschwestern, durch einen auf Nachhaltigkeitsanalyse spezialisierten Anbieters sowie durch den Ethik-Ausschuss und den Ethik-Anlagerat der Steyler Ethik Bank.



Im Rahmen der Auswahl von Wertpapieren werden zwei Bewertungsansätze kombiniert, und zwar die Positivkriterien des Steyler Best Select Standard und Negativkriterien der Steyler Ausschlusskriterien.

Der Steyler Best Select Standard basiert auf der Anwendung von Positivkriterien im Bereich des Sozial- und Umweltratings. Die Positivkriterien für Unternehmen enthalten rund 100 Indikatoren in den Bereichen: Umweltmanagement, Produkte und Dienstleistungen, Öko-Effizienz sowie Corporate Governance und Wirtschaftsethik. Die Positivkriterien für Staaten werden anhand von rund 150 Einzelkriterien in den Bereichen Natur und Umwelt, Klimawandel und Energie, Produktion und Konsum, politisches System, Sozialbedingungen und Menschenrechte bewertet.

Durch die Steyler Ausschlusskriterien (Negativkriterien) werden Unternehmen mit kontroversen Geschäftsfeldern und kontroversen Geschäftspraktiken vom Anlageuniversum ausgeschlossen, ebenso Staaten mit kontroversen Sozial- und Umweltpraktiken wie autoritäre Regime, Todesstrafe, Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte, Atomenergie (>10 Prozent und kein Ausstieg geplant) sowie mangelhafter Klimaschutz. Im Rahmen dieses Prozesses werden auch Unternehmen ausgeschlossen, die internationale Konventionen und Standards verletzen. Ausschlusskriterien für Unternehmen beinhalten danach gegenwärtig unter anderem Abtreibung, Alkohol, Tabak, Atomenergie / Kohleförderung, Embryonenforschung, Pornografie, Rüstungsgüter / Massenvernichtungswaffen, Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte.

Zudem dürfen die Emittenten der Wertpapiere ihren Umsatz zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Der gemäß vorstehenden Grundsätzen durch das Portfoliomanagement gemeinsam mit der Steyler Ethik Bank, dem Netzwerk der Steyler Missionare und Missionsschwestern und einem auf Nachhaltigkeitsanalyse spezialisierten Anbieter aufgestellte und regelmäßig aktualisierte Katalog ethischer und nachhaltiger Unternehmen und Staaten bildet die Grundmenge der aktiven Wertpapierauswahl durch das Portfoliomanagement.

*Auf den nachhaltigen Anlageschwerpunkt werden nur die Quoten von ETF- bzw. Zielfonds angerechnet, die als nachhaltig in oben beschriebenem Sinne gelten.*

*Unter Berücksichtigung des vorstehenden Anlageschwerpunkts dürfen maximal bis zu 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien sowie in Aktien gleichwertigen Papieren in- und ausländischer Emittenten investiert sein. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*

## 2. Wertpapiere

*Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren.*

## 3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

*Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes* nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

- Unverändert -

5. Geldmarktinstrumente

*Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes* nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

6. Bankguthaben

*Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes* darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

*Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes* nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

a) - unverändert-

b) - unverändert-

c) - unverändert-

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

- Unverändert -

9. Sonstige Anlageinstrumente

*Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes* nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

10. Kreditaufnahmen

- Unverändert -

Die Änderungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter dem 24.03.2022 genehmigt und treten am 01.05.2022 in Kraft. Sollten Sie wider Erwarten mit den Änderungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteile bis zum 30.04.2022 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die weitere Ausgestaltung des Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt. Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf [www.monega.de](http://www.monega.de). Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Haben Sie noch Fragen zu unserem Anschreiben und den Änderungen im Einzelnen? Dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir sind gerne für Sie da.

Telefonisch erreichen Sie uns werktäglich unter der Rufnummer 0221 / 39095 – 0 oder gerne per E-Mail über [info@monega.de](mailto:info@monega.de).

Mit freundlichem Gruß,

Ihre  
Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung